OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151138/11/WP/SSt – 151139/2

Datum:
Linz, 26. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. des F M und 2. der F U, beide wohnhaft in x I, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal vom 19. Oktober 2016, GZ.: 810-06-05/2016-01, betreffend Anschlusspflicht an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage, den

B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Mit Schreiben vom 17.12.2009 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (im Folgenden: Erstbehörde) den nunmehrigen Beschwerdeführern (im Folgenden: Bf) als jeweils Hälfteeigentümer des Grundstückes Nr. x, KG U, mit, dass im Bereich dieses Grundstückes die öffentliche Wasserversorgungsanlage fertig gestellt worden sei und räumte unter Beilage eines Bescheidentwurfes über die Anschlussgebühr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

I.2 Mit Schreiben vom 30.12.2009 erhoben die Bf gegen die Anschlusspflicht „Berufung“ und verwiesen auf eine private Wasserbezugsquelle.

I.3 Unter Hinweis darauf, dass es sich bei dem übermittelten Bescheid lediglich um einen Entwurf handle, weshalb die Berufung dagegen nicht möglich sei, ersuchte die Erstbehörde mit Schreiben vom 15.3.2010 die Bf um Urkundenvorlage zur behaupteten privaten Wasserbezugsquelle.

I.4 Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (im Folgenden: Erstbehörde) vom 4.5.2012 wurde festgestellt, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück der Bf an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage anzuschließen sei und der Anschluss binnen vier Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides zu erfolgen habe. Der Bescheid wurde (materiell) an den Erst-Bf und die Zweit-Bf adressiert. Begründend wurde im Wesentlichen auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, verwiesen. In einem Begleitschreiben wurde auf die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht hingewiesen.

Dieser Bescheid wurde beiden Bf mittels eines (gemeinsamen) Rückscheinbriefes zugestellt, welcher vom Erst-Bf am 18.3.2010 übernommen wurde.

I.5 Mit Schreiben vom 15.5.2015 erhoben die Bf Berufung und stellten gesondert ein „Ansuchen um Ausnahmegenehmigung“.

I.6 Mit Schreiben vom 16.8.2016 wurden den Bf die Ermittlungsergebnisse des Berufungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.

I.7 Mit Stellungnahme vom 4.9.2016 betonen die Bf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht.

I.8 Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.10.2016 wurde der Berufung der Bf nicht stattgegeben und der Bescheid der Erstbehörde bestätigt. Begründend wurde im Wesentlichen dargelegt, dass die von den Bf vorgebrachten Punkte in keinem Zusammenhang mit der Anschlusspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 stünden, sondern sich die Argumente auf die Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 beziehen würden, welche jedoch nicht Gegenstand des beeinspruchten Bescheides sei.

Dieser Bescheid führte als (materielle) Bescheidadressaten wiederum beide Bf an und wurde mittels eines (gemeinsamen) Rückscheinbriefes durch Hinterlegung zur Abholung ab 21.10.2016 zugestellt.

I.9 Dagegen erhoben die Bf mit Schreiben vom 15.11.2016 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin werden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides sowie die Entscheidung über den Antrag um Ausnahmegenehmigung begehrt. Begründend wird neben der langen Verfahrensdauer auf die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschlusszwang verwiesen; über den darauf gerichteten Antrag habe der Bürgermeister trotz mehrmaligem Ansuchen seit 2012 nicht entschieden.

I.10 Mit Schreiben vom 21.12.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.11 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellte von Amts wegen Ermittlungen zum Zustellvorgang des angefochtenen Bescheides an:

- Die Bf teilten mit, keine Übernahmebestätigung zur Entgegennahme der Bescheide zu besitzen, vermuten aber, dass der beim Zustelldienst hinterlegte Bescheid vom Erst-Bf entgegengenommen worden sei (Schreiben der Bf vom 20.2.2017, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).
- Der Zustelldienst übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Übernahmebestätigung des zweitinstanzlichen Bescheides, woraus ersichtlich ist, dass der Bescheid vom Erst-Bf übernommen wurde (E-Mail des Zustelldienstes vom 28.2.2017, ON 10 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

II. Feststellungen:

II.1 Die Bf sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ x, KG U, Grundstück Nr. x mit der Anschrift „T x“ (Grundbuchsauszug, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).
II.2 Die Bf brachten der Mitteilung der Erstbehörde über das Vorliegen einer Anschlusspflicht und der beabsichtigten Vorschreibung der Anschlussgebühr vom 17.12.2009 (ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes) als „Berufung“ bezeichnete Einwendungen entgegen (Schreiben der Bf vom 30.12.2009, ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.3 Mit Bescheid der Erstbehörde vom 4.5.2012 wurde über die Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, abgesprochen und dieser im Berufungsverfahren von der belangten Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid bestätigt (Bescheide, ON 9 und ON 14 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.4 In der Beschwerde wird neben einem Verweis auf die lange Verfahrensdauer, gegen welche die Bf jedoch keine rechtlichen Schritte erheben wollen, ausschließlich die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Erfüllung sämtlicher hierfür erforderlichen Voraussetzungen begehrt (Beschwerde ON 15 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.5 Der angefochtene Bescheid vom 19.10.2016 wurde beiden Bf mit einem gemeinsamen Rückscheinbrief durch Hinterlegung am 20.10.2016, Beginn der Abholfrist am 21.10.2016, zugestellt (Rückschein ON 14 des verwaltungsbehördlichen Aktes). Dieser Bescheid wurde sodann vom Erst-Bf am 21.10.2016 persönlich behoben (E-Mail des Zustelldienstes vom 28.2.2017, ON 10 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt den Schriftsätzen der Bf sowie in den verwaltungsgerichtlichen Akt, enthaltend die die Ermittlungen zum Zustellvorgang dokumentierenden Urkunden und einen beigeschafften Grundbuchsauszug betreffend das verfahrensgegenständliche Grundstück. Daraus, insbesondere aus den in Punkt II. in runder Klammer angeführten Beweismitteln, ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei, sodass dieser bereits aus der Aktenlage hinreichend geklärt war und von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden konnte (vgl. jüngst VwGH 24.1.2017, Ra 2016/05/0066).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1 Gemäß § 7 Zustellgesetz (ZustG) gilt bei Unterlaufen von Zustellmängel die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Gemäß § 17 ZustG ist ein Dokument, welches an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann, bei der Geschäftsstelle des Zustelldienstes zu hinterlegen. Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen, wobei die Verständigung in die Abgabeeinrichtung (Briefkasten ua.) einzulegen ist. Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten und gilt mit dem Beginn dieser Abholfrist als zugestellt.

IV.2 Zur Beschwerde der Zweit-Bf (Spruchpunkt I.):

IV.2.1 Der angefochtene Bescheid wurde an die – an derselben Adresse wohnhaften – Bf adressiert. Aus dem im Verfahrensakt erliegenden Rückschein ist erkennbar, dass die Zustellung mittels dieses einen Rückscheinbriefes an beide Bf zugleich erfolgte. Zur wirksamen Erlassung des in Rede stehenden Bescheides wäre es allerdings erforderlich gewesen, abweichend von ihrer materiellen Adressierung, an beide Bf die Zustellung je einer Ausfertigung an jeden von ihnen zu veranlassen und durchzuführen. Da eine Ausfertigung eines Bescheides nicht für zwei Adressaten bestimmt sein kann, vermochte die formelle Adressierung der Erledigung der belangten Behörde an beide Bf allenfalls für einen von ihnen Wirksamkeit zu entfalten (vgl. VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013 mVa 24.5.1996, 94/17/0320).

Die Heilung des Zustellmangels nach § 7 ZustG ist nur gegenüber jenem der beiden Kuvertadressaten möglich, dem das Schriftstück als erstem tatsächlich zukommt, weil – wie sich aufgrund der alternativen Wirksamkeit der Zustellverfügung ergibt – nur dieser Vorgang der Heilung nach § 7 ZustG einem Verhalten der Behörde zurechenbar ist. Eine Weitergabe durch die Partei, der die einzige Ausfertigung zuerst zugekommen ist, an eine andere Partei vermag daher eine Heilung des Zustellmangels gegenüber der zweiten Partei nicht zu bewirken. (vgl. VwGH 24.5.1996, 94/17/0320).

Da der Erst-Bf den bei dem Zustelldienst zur Abholung hinterlegten Bescheid persönlich übernommen hat, konnte der Bescheid gegenüber der Zweit-Bf keine Rechtswirkung mehr entfalten.

IV.2.2 Wenngleich sich sowohl das Oö. WVG, sowohl in der Fassung des LGBl. Nr. 24/1997 als auch in der aktuell geltenden Fassung, LGBl. Nr. 35/2015, an den (Mit-)Eigentümer der betroffenen Liegenschaft - somit auch an die Zweit-Bf richtet - besteht gegenüber dem einen Miteigentümer im Hinblick darauf, dass die Anordnung gegenüber dem anderen Miteigentümer mangels Bescheiderlassung nicht vollstreckbar ist, keine Notwendigkeit zur Annahme, dass dem anderen Miteigentümer die Parteistellung im Verfahren zur Herstellung des Wasseranschlusses gegenüber dem einen Miteigentümer zukommen müsste. Es sind vielmehr die Rechte des anderen Miteigentümers durch einen Bescheid, der sich nur an den einen Miteigentümer richtet, (noch) nicht betroffen (vgl. VwGH 24.4.1997, 95/06/0132).

Mangels Betroffenheit in Rechten ist die Zweit-Bf nicht zur Erhebung einer Beschwerde legitimiert, sodass diese spruchgemäß als unzulässig zurückzuweisen war.

IV.3 Zur Beschwerde des Erst-Bf (Spruchpunkt II.)

IV.3.1 Vorauszuschicken ist, dass sowohl der erstinstanzliche als auch der angefochtene Bescheid dem Erst-Bf als erstem tatsächlich zugekommen sind, sodass vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen die durch den gemeinsamen Rückscheinbrief entstandenen Zustellmängel ihm gegenüber heilten und beide Bescheide Rechtswirksamkeit entfalten konnten.

IV.3.2 (Zeitlich) Vor (bescheidmäßiger) Vorschreibung einer Anschlussgebühr zog der Erst-Bf durch die von ihm erhobene „Berufung“ vom 30.12.2009 die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach dem Oö. WVG 1997 (sog. „Anschlusszwang“) in Zweifel, sodass die Erstbehörde gemäß §§ 1, 5 leg cit, nach Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen den Anschlusszwang mit Bescheid feststellte.

Dieser Bescheid umfasste vier Spruchpunkte, wobei mit den ersten beiden Spruchpunkten im Wesentlichen die Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal sowie die Bedarfsdeckung festgestellt wurde und mit den letzten beiden Spruchpunkten eine Frist zur Vornahme des Anschlusses gesetzt sowie die Anzeige der Fertigstellung aufgetragen wurde. Über eine allenfalls zu gewährende Ausnahme vom Anschlusszwang sprach die Erstbehörde nicht ab.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Rechtsmittelverfahren nur über jene „Sache“ abzusprechen, über die durch den Spruch des angefochtenen Bescheides entschieden wurde (vgl. ua. VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082). Die Rechtsmittelbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war. Sind Anträge einer Partei im Bescheid nicht oder nur zum Teil erledigt worden, ist die

Rechtsmittelbehörde nicht befugt, über die nicht behandelten Anträge abzusprechen, da sie nicht zur „Sache“, dh. zum Inhalt des Spruchs des bekämpften Bescheides, gehören (vgl. VwGH 23.5.1989, 87/04/0193).

Beim Verfahren über die Anschlusspflicht an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage handelt es sich jedenfalls um ein anderes Verfahren als beim Verfahren betreffend eine Ausnahme von der Anschlusspflicht (vgl. VwGH 11.9.1997, 97/07/0118).

„Sache“ des angefochtenen Bescheides ist daher ausschließlich die Frage der Anschlusspflicht, nicht aber eine beantragte, allenfalls zu gewährende Ausnahme hiervon.

IV.3.3 Gemäß §§ 9 und 27 VwGVG ist der Entscheidungsgegenstand und der Prüfungsumfang verfahrensrechtlich beschränkt. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die „Sache“ einerseits durch den Spruch des angefochtenen Bescheides, andererseits durch die Beschwerdegründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Beschwerdebegehren, begrenzt.

Im vorliegenden Fall begehrt der Erst-Bf in der Beschwerde ausschließlich die – nicht verfahrensgegenständliche - *Ausnahme der Anschlusspflicht*, sodass die Beschwerde gänzlich den Verfahrensgegenstand (*Anschlusspflicht*) verfehlt. Dies stellt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch keinen verbesserungstauglichen Beschwerdemangel dar (vgl. VwGH 10.8.2000, 99/07/0219), sodass die Beschwerde unzulässig ist.

Da das Landesverwaltungsgericht nach § 28 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zu entscheiden hat, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4 Abschließend wird festgehalten, dass auch der im Rahmen der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht die Kognitionsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich überschreitet, sodass auch dieser Antrag unzulässig ist. Hierüber wird die Erstbehörde im Rahmen des diesbezüglich bereits anhängigen Verfahrens in erster Instanz zu entscheiden haben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil